

Zusätze.

Zu Ende des Kochens oder nach demselben pflegt man bey den Brennumschlägen zu den vorher §. 79. angeführten Ingredienzien noch andere bezumischen, entweder 1) solche, die die Kraft der Brennumschläge verstärken sollen und des Kochens nicht bedürfen, oder dasselbe nicht vertragen können, ohne ihre Kraft zu verlieren, als destillierte Oele und Wasser, Spiritus, Essenzen, Tinkturen, Wein, Eßig, Balsame, Extracte, Sauerreig, Salze, Seifen, Pulpen, Lattwerger, flüssige oder dicke zerschmelzende Säfte, zarte Pulver oder zarte weiche aromatische Theile der Vegetabilien, z. B. Safran u. d. m., oder 2) solche, welche dem Brennumschlag die gehörige Consistenz geben, z. B. alle Mehle, zarte Pulver, Oele, Salben, Fette, Butter, Honig, Brod- und Semmelkrumen, Eyweiß, Eydotter, Schleime u. d. m. und alle diese Dinge nennt man Zusätze (accessoria). Man sieht wohl, daß sie nicht bey allen gekochten Brennumschlägen nöthig sind, sondern nur alsdenn, wenn es denselben an einer Kraft oder an der Consistenz fehlet, die man verlangt. Sind sie zu dünn, so setzt man ein schickliches Mehl oder Pulver dazu. Die Pulver, die man dazu setzt, müssen entweder zarte Pulver seyn und sich gleichförmig mit den andern Ingredienzien wohl vermischen oder von der Wärme und Feuchtigkeit schmelzen oder sich auflösen lassen, nicht aber von der Wärme

me

me in Klumpen zusammenpacken, wie Harze, Gummiharze, als Gummi Ammoniacum, Galbanum, Sagapenum u. d. m. Diese müssen erst in Endotter oder Eßig oder Wein oder Weingeiste aufgelöst werden, ehe sie dazu gethan werden.

§. 81.

Wie viel von den Breyumschlägen zu verschreiben?

Wenn mehr als ein Breyumschlag zu brauchen nöthig ist, so muß die ganze zu verschreibende Menge so viel betragen, daß wenigstens zwey Umschläge davon können bereitet werden. Die zu wiederholende Zubereitung und mühsame Kochung des Breyumschlags erfordert, daß davon nicht unter einem halben Pfund bereitet werde, nach Erforderniß der Umstände aber muß davon zwey, drey und mehr Pfund verfertiget werden. Es kommt hierbey auch darauf an, ob der Umschlag groß oder klein ist, und wie oft er frisch aufgelegt werden soll. Dies macht nun freylich hier einige Ausnahmen, bestimmt aber doch auch die Quantität.

§. 82.

Unterschrift bey den Breyumschlägen.

Man verschreibt entweder blos die Ingredienzien §. 79. No. 1. woraus durch Zusatz einer Feuchtigkeith ein Breyumschlag gemacht werden soll, in
einer